

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 45080/2018

Puchstraße 164 –

bescheidmäßige Grundabtretung,

Übernahme einer ca. 117 m² großen Tfl. des

Gdst. Nr. 312/2, EZ 994, KG Rudersdorf,

in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und
Tourismus

BerichterstellerIn:

GR EBER

Graz, 14.6.2018

Vom A 10/6 – Stadtvermessungsamt wurde der A 8/4- Abteilung für Immobilien ein Bescheid GZ: A 17 – 046918/2012/0003 und GZ: A 17 – 047103/2012/0006 vom 6.5.2013 bezüglich der unentgeltlichen und lastenfreien Grundabtretung einer ca. 100 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 312/2, EZ 994, KG Rudersdorf, übermittelt. Gemäß § 14 Stmk. BauG haben die Grundeigentümer zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen diese Teilfläche des Gdst. Nr. 312/2, EZ 994, KG Rudersdorf, sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt Graz in das Öffentliche Gut abzutreten. Das A 10/6 – Stadtvermessungsamt hat einen Teilungsplan mit der GZ: 026503/2013 errichtet. Daraus geht hervor, dass die abzutretende Fläche ca. 117 m² beträgt. Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Stadt Graz ist dieses Grundstück als GG 0,5 – 1,2 und die abzutretende Fläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Um diese Abtretung grundbücherlich durchführen zu können, ist von der A 8/4 – Abteilung für Immobilien gemäß Geschäftseinteilung ein Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz einzuholen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2, Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

Die Übernahme einer ca. 117 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 312/2, EZ 994, KG Rudersdorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Anlage:
Bescheid
Teilungsplan GZ: 026503/2013

Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger (elektronisch gefertigt)		Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 14. Juni 2018

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 14.06.2018

Der/die Schriftführerin:

17. Bezirk, Puchstraße 164,
Franz Lederer-Grabner
Wolfgang Thumfort
Bau- und Abbruchbewilligung,
KG Rudersdorf

Bau- und Anlagenbehörde
Referat für Bau- und
Raumordnungsangelegenheiten
Europaplatz 20 | 8011 Graz
bab@stadt.graz.at
Fax: +43 316 872-5009
www.graz.at

Bearbeiter: Dr. Klaus ENGL/sf
3. Stock, Zimmer Nr. 314
Tel.: +43 316 872-5995

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Dienstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Graz, am 06.05.2013

GZ.: A 17 – 046918/2012/0003

GZ.: A 17 – 047103/2012/0006

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

B e s c h e i d

Spruch I

Herrn Franz Lederer-Grabner und Herrn Wolfgang Thumfort wird

1.) die plan- und beschreibungsgemäße Errichtung

a.) eines mehrgeschossigen Büro- und Geschäftsgebäudes mit 7 Pkw-
Abstellplätzen sowie von Nebenanlagen,

b.) einer Einfriedung,

c.) eines Werbepylons,

auf den Grst.Nr. 18/229 und .74, KG Rudersdorf,

d.) von 45 (davon sieben alternativ als Lkw-Abstellplätze genutzten) Pkw-
Abstellplätzen auf dem Grundstück Nr. 312/2, KG Rudersdorf,

2.) der Abbruch des Gasthauses und der Nebengebäude,

auf den Grundstücken Nr. .74, 18/229 und 312/2, KG Rudersdorf, mit den
nachstehenden Auflagen, bewilligt:

- 1.) Das Gebäude erhält die Orientierungsnummer: „Puchstraße 164“.
- 2.) Die Orientierungsnummer ist entsprechend der Verordnung des Stadtsenates vom 19.10.2001 auszuführen und so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist.
- 3.) Fensterlose Bäder- und Toilettenräume sowie Vorräume von Toilettenanlagen, die für eine größere Personenanzahl bestimmt sind, sind gesondert mit wirksamen mechanischen und über Dach geführten Entlüftungen zu versehen.
- 4.) Sämtliche Elektroinstallationen sind gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung der Installationsarbeiten geltenden ÖVE-Vorschriften auszuführen.
- 5.) Für Bauteile aus Glas mit aktiver oder passiver Schutzfunktion, sind ausschließlich gebrauchstaugliche Sicherheitsgläser zu verwenden. Die Bauart, der Anwendungsbereich, die Anordnung, die Lagerung sowie zu berücksichtigende Einwirkungen (Lastfälle), sind so zu wählen, dass den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und den technischen Regelwerke entsprochen wird. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist die Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder Unternehmens über die entsprechende Ausführung vorzulegen. Bei Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz, ist die gesonderte Beibringung dieser Glasbescheinigung nicht erforderlich. Ganzglastüren und Verglasungen in Türen bis 1,50 m Höhe über der Standfläche sind aus geeignetem Sicherheitsglas, wie zB ESG, herzustellen. Vertikale Verglasungen (wie zB Glaswände) entlang begehbbarer Flächen bis 1,00 m Höhe über der Standfläche sowie vertikale Verglasungen (wie zB Glaswände) entlang begehbbarer Flächen in Bauwerken mit möglichem Menschengedränge bis 1,50 m Höhe über der Standfläche sind aus geeignetem Sicherheitsglas, wie zB ESG, herzustellen. Ausgenommen davon sind Fenster ab einer Parapethöhe von 85 cm.
- 6.) Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen sind in einer Höhe von 90 bis 100 cm auf beiden Seiten Handläufe anzubringen.

- 7.) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern. Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm zu betragen.
- 8.) Die im Außenanlageplan dargestellten Bäume sind als Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm, in 1,0 m Höhe, laut Baumschulnorm, zu pflanzen und zu erhalten.
- 9.) Vor Durchführung von Grabungs- und Bauarbeiten im Bereich bestehender Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Kanal, Post, usw.) sind die Leitungsinhaber zu verständigen.
- 10.) In einem Abstand von maximal 200 m (tatsächliche Weglänge bis zum Objekt) muss mindestens ein Überflurhydrant (gemäß ÖBFV-Richtlinie VB 01) mit einer Wasserleistung von mindestens 800 l/min verfügbar sein.
- 11.) Die vertikalen Installationsschächte sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß EN 13501-2 und über Dach entlüftbar herzustellen. Sämtliche Einmündungen in die Schächte sind mit zugelassenen Abschlüssen in der erforderlichen Qualifikation des Installationsschachtes zu verschließen. Anstelle der Errichtung vertikaler Installationsschächte in einer Brandwiderstandsklasse können die Installationsleitungen auch horizontal geschoßweise mit zugelassenen Abschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse der Decke verschlossen werden.
- 12.) Sämtliche Durchführungen von z.B. Lüftungsleitungen, Kabeldurchführungen, Rohrleitungen, etc. durch Brandabschnitte (z.B. Trenndecken) sind mit zugelassenen Abschlüssen (z.B. gemäß ÖNORM H6031, ÖNORM H6025, ÖNORM EN 13501-3, ÖNORM EN 1366) in der Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteiles zu verschließen.
- 13.) Die brandschutztechnischen Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen sind gemäß ÖNORM B 2473 herzustellen.

- 14.) Für die Brandrauchentlüftung des Fahrschachtes ist eine direkt ins Freie wirkende nicht verschließbare oder automatisch öffnende Rauchabzugsöffnung herzustellen. Der geometrisch freie Lüftungsquerschnitt hat 2,5 % (2,5 Prozent) der Grundrissfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch 0,10 m² zu betragen. Alternativ zur natürlichen Brandrauchentlüftung können auch maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte gemäß den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-3 errichtet werden. Der erforderliche Luftvolumenstrom hat mindestens das Zweifache des Wertes auf Basis der Leckrate von 3 m³/(min * m) zu betragen.
- 15.) Direkt ins Treppenhaus mündende Türen sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI₂30-C gemäß EN 13501-2 herzustellen. Die zu Gängen in oberirdischen Geschoßen führenden Türen sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse E30-C gemäß EN 13501-2 herzustellen.
- 16.) Für das Treppenhaus ist ein Rauchabzug gemäß TRVB S 111 mit manueller Auslösung zu errichten. Zusätzlich ist eine Auslösung durch ein rauchempfindliches Element herzustellen.
- 17.) Die brennbaren Bauprodukte (Baustoffe) sind gemäß ÖNORM B3806 für die Gebäudeklasse V herzustellen.
- 18.) Betriebsbedingt offen stehende Brandschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß EN 14637 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 151 Brandfall zu steuern.
- 19.) Für das gegenständliche Objekt ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 62305-4 zu errichten.
- 20.) In der Betriebswohnung im ersten Obergeschoss sind in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen Rauchwarnmelder gemäß ÖNORM EN 14604 zu installieren.
- 21.) Sämtliche Hauptverkehrs- und Fluchtwege einschließlich der Treppenhäuser müssen über eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 verfügen. Die Betriebsdauer dieser Notbeleuchtung muss mindestens 60

- Minuten betragen. Die Anordnung und Ausführung der Leuchten hat gemäß TRVB E 102 zu erfolgen und sind diese nach ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen.
- 22.) Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangene 200 m² Geschoß- bzw. Brandabschnittsfläche je 1 tragbarer Feuerlöscher gemäß EN 3 mit mind. 4 Löschmitteleinheiten (z.B. S6 bzw. S9 Schaumlöscher) gut sichtbar und griffbereit anzubringen.
 - 23.) Die Feuerlöscher bzw. deren Unterbringung sind gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2 zu kennzeichnen.
 - 24.) Alle unter der Rückstauenebene liegende Räume sind gegen Rückstau aus der Kanalisationsanlage zu sichern.
 - 25.) Sämtliche Abdeckungen von Putz- und Sickerschächten sind stets frei zugänglich zu halten. Die Schächte und Schachtabdeckungen sind gemäß den ÖNORMEN B 2504 und B 5110 auszuführen.
 - 26.) Die Hauskanalgrundleitungen im befahrbaren Bereich sind gemäß ÖNORM B 2503 auszuführen.
 - 27.) Drainagewässer und evtl. auftretende Quellwässer dürfen nicht in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
 - 28.) Der Beginn der Abbrucharbeiten ist vom Bauherrn der Behörde schriftlich mitzuteilen.
 - 29.) Die Abbrucharbeiten sind von einem befugten Bauunternehmer unter den erforderlichen Sicherungsvorkehrungen durchzuführen, wobei besonders darauf zu achten ist, dass jede vermeidbare Staub- und Lärmentwicklung unterbleibt. Zur Vermeidung der Staubentwicklung ist entweder eine (manuelle) Wasserberieselung durchzuführen oder Hochdruck-Nebelsysteme einzusetzen.
 - 30.) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Stilllegung und Entfernung vorhandener Versorgungsanschlüsse sind die Leitungsinhaber zeitgerecht zu verständigen.
 - 31.) Kanalgrundleitungen, welche stillgelegt werden, sind an der Einmündung in den öffentlichen Kanal und an den Kanalschächten dicht abzumauern. Putzschächte sind mit hygienisch einwandfreiem Material aufzufüllen.

- 32.) Die Gebäude sind einschließlich aller Kellerräume und vorhandener Verbindungs- und Versorgungsgänge oder Versorgungskanäle, inklusive Bodenplatten und Fundamenten, zur Gänze abzutragen.
- 33.) Die Verwendung von mobilen „Brechanlagen“ zur Zerkleinerung des Abbruchmaterials ist unzulässig.
- 34.) Das gesamte Abbruchmaterial, welches keiner Wiederverwendung zugeführt wird, ist vom Grundstück zu entfernen und entsprechend der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeit anfallenden Materialien (BGBl.Nr. 259/1991) zu entsorgen.
- 35.) Die Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten ist nur werktags, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 und 29 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idF LGBl 78/2012

§ 24 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz 2011, idF LGBl 12/2012

Anliegerleistung:

Die Grundeigentümer haben die vor der Straßenfluchtlinie liegende und zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „Puchstraße“ erforderliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 312/2, KG Rudersdorf, im Ausmaß von ca 100,0 m², sofort unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten.

Ab dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides haben die Grundeigentümer die unentgeltliche Benützung des abzutretenden Grundstücksteiles zur Anlegung von Verkehrsflächen sowie zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen jedweder Art zu dulden.

Rechtsgrundlage: § 14 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idF LGBl 78/2012

HINWEISE

- Der Baubeginn ist vom Bauführer anzuzeigen, wobei die Pläne und die Baubeschreibung zu unterfertigen sind. Der Baustellenausweis (ROTTER RING) ist auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen.
- Der Bauherr hat nach Vollendung des Bauvorhabens und vor dessen Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung samt aller im § 38 Steiermärkisches Baugesetz 2011 für die unterschiedlichen Bauwerke angeführten Unterlagen (wie ggf. Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrers, eines befugten Elektrotechnikers, eventueller Nachweis über die Einhaltung des baulichen Brandschutzes) schriftlich anzusuchen. Bei Vorlage einer Bauführerbescheinigung gemäß § 38 (2) Z.1 Steiermärkisches Baugesetz über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung entfällt grundsätzlich eine Überprüfung (Endbeschau) der Ausführung durch die Baubehörde.
- Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues der Behörde schriftlich anzuzeigen, wobei bei Vorlage einer Bescheinigung des Bauführers gemäß § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz die Durchführung der behördlichen Rohbaubeschau entfällt.
- Die Rückstauenebene ist gem. ÖNORM B 2501 bei ebenen Straßen mit 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle festgelegt. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen, nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebenen heranzuziehen.

Verfahrenskosten:

Von den Bauwerbern sind

Verwaltungsabgaben

gemäß § 1 LGVAG 1968, LGBl 1969/145 idF LGBl 2008/29,
und Verordnung LGBl 1995/57 idF LGBl 2008/24

a) für die Bewilligung

des Gebäudes

2052,69 m² Geschossfläche à € 0,44 gemäß TP 10 € 903,18

von Kfz-Abstellflächen und Garagen

33 Pkw-Abstellplätze à € 7,27 gem TP 14 € 239,91

7 Lkw-Abstellplätze à € 14,53 gem TP 14 € 101,71

des Abbruches gem TP 19

€ 14,53

der Hauskanalanlage gem TP 20

€ 18,17

b) für 31 Genehmigungsvermerke à € 3,63
gemäß TP 7 und 29

€ 112,53

c) für die mündliche Ortsaugenscheins-
verhandlung gemäß TP 2

€ 7,27

Kommissionsgebühren

gemäß § 77 AVG und VO LGBl 1954/50 idF
LGBl 2010/56 (für jede angefangene halbe Stunde
und für jedes teilnehmende Amtsorgan € 50,00)

€ 200,00

zusammen: € 1.597,30

=====

mittels beiliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides
zu entrichten.

Hinweis hinsichtlich der festen Gebühren:

Aus Anlass der Zustellung des gegenständlichen Bescheides entstehen für das Ansuchen und sonstige Eingaben, Beilagen und Pläne

festе Gebühren in der Höhe von insgesamt € 634,50.

Diese sind mit dem beiliegenden Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, müsste die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausständigen Gebührensumme um 50 % vorzugehen hätte.

Spruch II

Die Eigentümer des Bauwerkes sind verpflichtet, die Schmutzwässer der bestehenden oder zu errichteten Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 Steiermärkisches Kanalgesetz 1988 idF LGBl 68/2011

Begründung

Dieser Bescheid gründet sich auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.01.2013 und auf die angeführten gesetzlichen Grundlagen.

Hinsichtlich der verfügten Grundabtretung wird darauf hingewiesen, dass für die Abtretung und Übernahme ins öffentliche Gut entstehende Kosten von der Stadt Graz getragen werden; die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt ebenfalls durch die Stadt Graz.

Die gemäß § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes vom Bauwerber zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Bescheid der Abgabenbehörde zur Vorschreibung gelangen.

Für Beilagen zum Ansuchen sind je Beilage € 3,90 pro Bogen (höchstens aber € 21,80 Beilagegebühr), für das Ansuchen € 14,30 Eingabengebühr pro Antragsgegenstand, für Planunterlagen abhängig von der Größe € 3,90 bzw € 7,80, für die Verhandlungsschrift € 14,30 Protokollgebühr pro Bogen und für Bescheinigungen, die nicht an die Baubehörde adressiert sind (ansonsten würde nur die Beilagegebühr anfallen), feste Gebühren zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, beim Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, schriftlich oder mit Telefax einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Im Falle einer Berufung entsteht die feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten. Nachbarberufungen unterliegen keiner festen Gebühr.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an die nachstehend genannten Empfänger an den jeweils dort bezeichneten Zustelladressen (Abgabestellen):

- 1.) Herrn Franz Lederer-Grabner, Puchstraße 162, 8055 Graz, mit 10 Plänen, 1 Baubeschreibung und 1 Erlagschein,
- 2.) Herrn Wolfgang Thumfort, Puchstraße 162, 8055 Graz,
- 3.) das Zollamt Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14, 8010 Graz,

sowie ohne Zustellnachweis an:

- 4.) die Grundstücksentwässerung mit 10 Plänen, zHd Herrn Ing. Kurka,
- 5.) das Finanzamt Graz-Stadt – Bewertungsstelle, Rathaus, 3. Stock, Zimmer 328, 8011 Graz,

per e-mail an:

- 6.) die Grundstücksentwässerung,
- 7.) die Mag.-Abt. 10/1 - Straßenamt,
- 8.) die Mag.-Abt. 10/6 - Stadtvermessungsamt, unter Hinweis auf die ausgesprochene Grundabtretungsverpflichtung,
- 9.) die Abteilung 8/2, Abteilung für Steuern und Abgaben – Grundsteuer, mit 1 Ermittlungsblatt für die Bauabgabe.

Für den Stadtsenat:

Dr. ENGL eh.

	Datum	2013-05-07T08:50:12+02:00
	Zertifikat (SN)	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Verfahren	urn:publicid:egov.graz.gv.at:AS+bescheid+tb-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden.
Signaturwert	RWuySD31xDa3FZo8gvMKkuMoXGaElQPepBUyA9+Mtk8wgV5dXCeFgFJhgEa6bX7d48v1hSKuPAGL2xj/rcoS/mvSxBKZaeSeDBTYqmbylePow2LGUC7mB2IaXJHNEq8kecXHu2K95B724e4Qyh0Zt38ksCnjZ7BDp6NM3IoyxP8=	
Algorithmus	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	

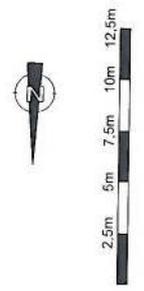


Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: *[Signature]*

STADT **GRAZ** STADTVERMESSUNG
 Europaplatz 20 8011 Graz
 Tel.: +43 316 872 4101 Fax: +43 316 872 4109
 email: stadtvermessung@stadi.graz.at

Kataster-Natur 1:250	
GZ: 026503/2013 Puchstraße	Gerichtsbezirk: Graz - West KG Name: Rudersdorf KG Nummer: 63118



- Legende:**
 MM ... Marke Metall
 ER ... Eisenrohr
 NG ... Vermessungsnagel

	Signiert von	Berger Heribert
	Zertifikat	CN=Berger Heribert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-25T13:23:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-28T07:35:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-28T10:11:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-05-28T21:29:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.